

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 60/66

URTEIL

Verkündet am

20. Januar 1969
Horn,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe des Generalagenten Erich K [REDACTED],
Johanna K [REDACTED], S [REDACTED], D [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die C [REDACTED], Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft,
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, S [REDACTED],
B [REDACTED] straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Rietschel, Hubert Meyer, Dr. Vogt, Dr. Finke und Schmidt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 15. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des im Laufe des Berufungsverfahrens verstorbenen Erich K. (der im folgenden als Kläger bezeichnet wird). Dieser war von 1934 - 1947 Generalagent der A. - I. - Versicherungs-Aktiengesellschaft (A. - I.), seit 1947 Generalagent der französischen Versicherungsgruppe II, die damals gewisse Versicherungsbestände im Saarland übernommen hatte. Deren Rechtsnachfolgerin mit Wirkung vom 1. April 1959 ist die Beklagte.

Nach Art. 3 des Statuts der Saarländischen Versicherungsgeneralagenten vom 8. Januar 1952 und Ziff. V des Vertrages vom 18. Februar 1955 hatte der Kläger

- 3 -

alle von ihm oder seiner Organisation eingebrachten Geschäfte, die unter die von der Gruppe II geführten Versicherungssparten fielen, dieser zuzuführen.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Februar 1957 und Nachtrag vom 10. Juli 1957 gründeten die Klägerin und ihr Sohn Erich Hans K[REDACTED] die Firma Erich K[REDACTED], Versicherungs-Vermittlungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Saarbrücken (VV), deren Gegenstand und Zweck die Vermittlung von Versicherungen aller Art sein sollte. Die VV trat durch den Sohn Künzler als Geschäftsführer erstmals am 1. September 1959 unter der Bezeichnung als Bezirksdirektion der A[REDACTED]-L[REDACTED] mit dem Sitz in Saarbrücken, Am Homburg 87 auf, und zwar in Rundschreiben an die früheren Unteragenten des Klägers, Werbeprospekten und anderen Schriftstücken. In demselben Hause befanden sich die Büroräume des Klägers. Beide Betriebe - die Bezirksdirektion der A[REDACTED]-L[REDACTED] und die Generalagentur des Klägers für die Beklagte - waren unter den Telefonnummern 24555 und 24556 an das Fernsprechnetzt angeschlossen. Die Büroräume beider Betriebe wurden am 1. August 1960 unter Beibehaltung der bisherigen Telefonnummern in das Haus S[REDACTED], Sa[REDACTED]straße [REDACTED] verlegt.

Mit Schreiben vom 29. August 1960 kündigte die Beklagte dem Kläger fristlos. Sie führte zur Begründung an, sie habe den Kläger bereits im August 1959 darauf aufmerksam gemacht, daß die Gründung der VV, sofern diese für ein Konkurrenzunternehmen arbeiten würde, gegen seine vertraglichen Verpflichtungen ihr gegenüber verstoße. Der Kläger habe ihr damals Versicherungen gegeben, die nicht den Tatsachen entsprochen hätten, wie sich



inzwischen ergeben habe. Sie habe nun festgestellt, daß er in enger Verbindung mit einer Konkurrenzgesellschaft stehe und daß seine Außenorganisation angehalten sei, neue Versicherungen nicht ihr, sondern dem Konkurrenzunternehmen zu vermitteln und die Versicherungsnehmer zur Kündigung mit ihr - der Beklagten - bestehender Versicherungen zu veranlassen. Er habe dem Konkurrenzunternehmen freien Zugang zu den Geschäftsunterlagen der für sie betriebenen Generalagentur verschafft. Letzten Anlaß zur Kündigung habe ihr die Tatsache gegeben, daß der Kläger seine Generalagentur am 1. August 1960 im Hause Saaruferstraße 13 mit der von seinem Sohn betriebenen Bezirksdirektion der A[REDACTED]-L[REDACTED] zusammengelegt habe.

Der Klageantrag ist darauf gerichtet, festzustellen, daß die fristlose Kündigung der Beklagten ungerechtfertigt sei.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin das Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Gegen die Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens der Klägerin bestehen keine Bedenken. Das Berufungsgericht versteht den Klageantrag zutreffend dahin, daß

durch die fristlose Kündigung der Beklagten das Vertragsverhältnis der Parteien nicht aufgelöst worden sei. Der Antrag ist also auf Feststellung des Fortbestehens eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 256 ZPO gerichtet.

II.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, durch - weitere - Ausübung der Tätigkeit eines Generalagenten seitens des Klägers sei das bis dahin zwischen diesem und der Gruppe II bestandene Vertragsverhältnis jedenfalls stillschweigend zwischen den Parteien zustande gekommen.

Die Revision macht geltend, ein Wechsel des Vertragspartners hätte der Zustimmung des Klägers bedurft, die in seinem freien Belieben gestanden habe; das Berufungsgericht habe eine dahingehende vertragsändernde Einigung nicht festgestellt.

Die Würdigung des Berufungsgerichts läßt aber keinen Rechtsfehler erkennen. Ihr steht nicht entgegen, daß der Kläger gegen die Genehmigung der Bestandsübertragung von der Gruppe II auf die Beklagte bei der Aufsichtsbehörde Bedenken erhoben hatte. Er mag dies zur Erhaltung etwaiger Rechte gegenüber der Gruppe II für angebracht gehalten haben. Das Berufungsgericht konnte trotzdem aus der Fortsetzung seiner Tätigkeit als Generalagent sein Einverständnis mit dem Eintritt der Beklagten in das Vertragsverhältnis mit ihm entnehmen, zumal er andernfalls seine Tätigkeit hätte einstellen müssen. Der

Beginn der vertraglichen Beziehungen der Parteien ergibt sich ebenfalls eindeutig aus dem festgestellten Sachverhalt. Danach hat die Beklagte die Rechtsnachfolge der Gruppe II am 1. April 1959 angetreten; der Kläger ist hiervon durch Rundschreiben vom 26. März 1959 unterrichtet worden (BU 2).

III.

Das Berufungsgericht hält die fristlose Kündigung der Beklagten in Anwendung des § 89 a HGB für gerechtfertigt. Es konnte im Hinblick auf den zwingenden Charakter dieser Vorschrift es dahingestellt sein lassen, ob auch die Voraussetzungen des Art. 13 des Statuts für eine fristlose Kündigung vorlagen. Die Revision hat sich dagegen auch nicht gewandt.

IV.

Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats kann das Revisionsgericht eine Entscheidung des Tatrichters darüber, ob ein wichtiger Kündigungsgrund gegeben ist oder nicht, nur daraufhin nachprüfen, ob der Rechtsbegriff des wichtigen Grundes verkannt ist, ob wesentliche Tatumstände übersehen oder nicht vollständig gewürdigt oder Erfahrungssätze verletzt sind oder ob sonst gerügte Verfahrensverstöße vorliegen. Die Wertung der Einzelheiten des Falles durch das Berufungsgericht bindet das Revisionsgericht grundsätzlich.

Einen Rechtsfehler der vorbezeichneten Art läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen. Alle von der Revision erhobenen Rügen haben daher keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht konnte das zur Fortsetzung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien erforderliche Vertrauensverhältnis auf Grund der von ihm getroffenen Feststellungen als so erschüttert ansehen, daß der Beklagten eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kläger nicht mehr zuzumuten war.

1.) Ob allerdings schon allein die Einlegung und Aufrechterhaltung des Einspruchs bei der Aufsichtsbehörde die fristlose Kündigung der Beklagten rechtfertigt, kann zweifelhaft sein. Es ist - wie bereits erwähnt - nicht ausgeschlossen, daß der Kläger den Einspruch zur Wahrung seiner Rechte und Interessen gegenüber der Gruppe II für angezeigt erachtet und ihm deshalb daraus kein schwerer Vorwurf gemacht werden kann.

Die Frage bedarf keiner abschließenden Prüfung, weil die weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts ausreichen, um seine Entscheidung zu tragen.

2.) Der Kläger war nach Vertrag und Statut verpflichtet, alle von ihm und seinen Unteragenten heringebrachten Versicherungsanträge der Gruppe II und später der Beklagten zuzuführen. Dagegen hat er nach der Annahme des Berufungsgerichts in mehrfacher Hinsicht verstoßen.

a) Die Generalagentur des Klägers und die seit dem 1. September 1959 von seinem Sohn betriebene Bezirks-

direktion der A- I- befanden sich in demselben Hause in S- zunächst Am Ho- , ab 1. August 1960 im Hause Sa- straße , wo die Bezirksdirektion der A- I- die 1. Etage einnahm, die General-agentur des Klägers das Erdgeschoß.

Das Berufungsgericht macht dem Kläger den Vorwurf, daß er in seine Geschäftsräume Am Ho- die Bezirksdirektion eines Konkurrenzunternehmens aufgenommen und nach der Sitzvorlegung nicht für eine genügende Trennung gesorgt habe, die besonders wegen der gleichen Vornamen des Klägers und seines Sohnes geboten gewesen sei. Die beiden Betriebe hätten auch schon Am Homburg 87 einen gemeinsamen Telefonanschluß gehabt, der bei der Sitzverlegung beibehalten worden sei. Dazu komme, daß der Sohn des Klägers, während er schon Bezirksdirektor der A- I- gewesen sei, Einblick in dessen Geschäftsunterlagen gehabt und ihn zeitweilig vertreten habe. In alledem sei eine verbotene Förderung eines Konkurrenzunternehmens durch den Kläger zu erblicken.

b) Die Revision hält die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht für ausreichend zur Rechtfertigung seiner Entscheidung. Sie weist darauf hin, die Klägerin habe lediglich zugestanden, daß beide Unternehmen ihre Büroräume im selben Hause unterhalten hätten, aber hervorgehoben, daß sie in beiden Häusern vollständig getrennt gewesen seien. Das Berufungsgericht habe die örtlichen Gegebenheiten nicht näher festgestellt. Getrennte Büros von Konkurrenzbetrieben im selben Hause seien nicht zu beanstanden. Das Be-

rufungsgericht habe dem Kläger auch lediglich den Vorwurf gemacht, daß er im Hause Sa[REDACTED]straße [REDACTED] nicht für eine genügende Trennung gesorgt habe, ohne dazu näheres zu sagen. Auch die Feststellungen über den angeblich gemeinsamen Telefonanschluß seien unzureichend und würden dem Sachvortrag des Klägers nicht gerecht.

Es steht jedoch fest, daß der Kläger in seiner Mitteilung an die Beklagte vom 25. Juli 1960 und die A[REDACTED]-I[REDACTED] in ihrem Zeitungsinserat vom 30. Juli 1960 dieselben Nummern 24555 und 24556 angegeben haben. Der Kläger hat nichts dafür vorgetragen, daß Maßnahmen getroffen worden seien, um die sich hieraus ergebenden Verwechslungsmöglichkeiten zu verhindern.

Der Revision ist aber zuzugeben, daß die Feststellungen des angefochtenen Urteils über die Bürogemeinschaft in einigen Beziehungen der wünschenswerten Genauigkeit entbehren. Sein Bestand wird jedoch auch dadurch nicht in Frage gestellt, weil die weiteren Feststellungen über die Doppeltätigkeit des Sohnes des Klägers ausreichen, um die fristlose Kündigung der Beklagten zu rechtfertigen.

c) Die Revision verweist auf Behauptungen und Weisantritte des Klägers, wonach sein Sohn die Bezirksdirektion der A[REDACTED]-I[REDACTED] erst am 1. Oktober 1960, also nach der Kündigung der Beklagten, übernommen habe. Es braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob die Zeitangabe des Klägers im Schriftsatz vom 4. Mai 1961

Seite 5 etwa auf einen Irrtum zurückzuführen ist (1. Oktober 1959 statt 1. Oktober 1960). Das Berufungsgericht konnte insbesondere aus den Rundschreiben vom 1. und 21. September 1959 sowie aus sonstigen von ihm angeführten Schriftstücken den Beweis entnehmen, daß die Bezirksdirektion der A [REDACTED]-L [REDACTED] in S [REDACTED] schon ab 1. September 1959 unter der Leitung des Sohnes des Klägers gestanden hat. Ob dieser damals schon förmlich zum Bezirksdirektor ernannt worden war, ist ohne wesentliche Bedeutung. Daß er bereits seit Herbst 1959 für die A [REDACTED]-L [REDACTED] tätig war, zieht auch die Revision nicht mehr in Zweifel. Schon dann besteht aber der Vorwurf zurecht, daß hier in einer Weise, die der Beklagten höchst bedenklich erscheinen mußte, die Führung der Vertretungen zweier Konkurrenzunternehmen verquickt worden ist. Unter diesen Umständen kam es auf den Beweisantritt des Klägers nicht an, daß die A [REDACTED]-L [REDACTED] seinem Sohn die Bezirksdirektion erst am 1. Oktober 1960, also nach der Kündigung der Beklagten, übertragen habe.

3.) Das Berufungsgericht hat ferner festgestellt, als natürliche Folge der "Geschäftsraumpartnerschaft", der Mitarbeit des für die A [REDACTED]-L [REDACTED] tätigen Sohnes des Klägers in dessen Generalagentur und des Einblicks des Sohnes in deren Geschäftsunterlagen seien Abwerbemaßnahmen zum Nachteil der Beklagten und zugunsten der A [REDACTED]-L [REDACTED] vorgenommen worden. Aus vorgelegten Schriftstücken ergebe sich, daß von der Agentur des Klägers Unteragenten auf die Möglichkeit der Kündigung

bestehender Versicherungen und deren Umleitung auf die A- I- hingewiesen worden seien; den Unteragenten seien Entwürfe zu Kündigungsschreiben zur Verfügung gestellt worden, die die Versicherungsnehmer nur zu unterschreiben brauchten.

Die Revision hat gegen die in diesem Zusammenhang getroffenen Einzelfeststellungen eine Reihe von Rügen erhoben.

a) Fall M: Sie beanstandet, das Berufungsgericht habe keine "Tatzeit" festgestellt, die Versicherung sei erst am 1. November 1960, also nach der Kündigung der Beklagten abgelaufen.

Das Berufungsgericht brauchte aus dem Endzeitpunkt der Versicherung nicht zu schließen, daß auch der Hinweis an den Unteragenten W erst nach der Kündigung der Beklagten erfolgt sei, zumal W nach seiner Zeugenaussage schon seit Herbst 1959 für die A- I- tätig war. Die Revision hat auch nicht belegt, daß der Kläger in den Tatsacheninstanzen behauptet habe, das Schreiben an W sei erst nach der Kündigung der Beklagten ergangen.

b) Die Revision wendet sich gegen die Verwertung der Zeugenaussage des Prokuristen B der Beklagten, wonach im Jahre 1960 - ohne nähere Zeitangabe - die Generalagentur des Klägers dem Unteragenten Heimfahrt in mehreren Fällen vorgeschriebene Kündigungsschreiben übersandt habe mit der Aufforderung, neue Verträge mit der A- I- abschließen zu lassen.

Die Rüge ist unbegründet. Dem angefochtenen Urteil ist zu entnehmen, daß die Vorgänge sich zeitlich vor der Kündigung der Beklagten abgespielt haben. Die Bekundungen von B. sind eindeutig dahin zu verstehen, daß man im Betrieb der Beklagten vor dem Ausspruch der Kündigung gegenüber dem Kläger Ermittlungen über eine Häufung von Kündigungen von Versicherungsnehmern angestellt hat. Im übrigen ist es nicht denkbar, daß noch nach der Kündigung der Beklagten die Generalagentur des Klägers Entwürfe zu Kündigungsschreiben der bezeichneten Art verschickt haben sollte, da sie seitdem als solche nicht mehr tätig war.

c) Das Berufungsgericht hat durch die Bekundungen der früheren Unteragenten des Klägers He. und Wa. für bewiesen erachtet, daß dessen damaliger Unteragent W. ihnen im Jahre 1959 oder um die Jahreswende 1959/1960 erklärt hat, neue Abschlüsse sollten in Zukunft hauptsächlich für die A.-I. getätigt werden.

Die Revision weist auf den Vortrag des Klägers hin, seine Unteragenten seien nicht ausschließlich an ihn gebunden gewesen, hätten vielmehr auch für andere Versicherungen Geschäfte vermitteln können.

Das Berufungsgericht brauchte diese Frage nicht zu entscheiden. Es kommt hier nur auf Pflichtverletzungen des Klägers an, nicht auf solche seiner Unteragenten. Das Berufungsgericht konnte aus den Bekundungen der vorgenannten Zeugen in Verbindung mit seinen sonstigen Feststellungen in freier Beweiswürdigung schließen, daß die Abwerbungsmaßnahmen W. von der Generalagentur

des Klägers angeregt oder gefördert, mindestens geduldet worden sind.

d) Fall O[REDACTED]: Das Berufungsgericht stellt fest, in einem Schreiben der Generalagentur des Klägers aus dem März 1960 an den Unteragenten Ma[REDACTED] sei angefragt worden, ob die am 1. Dezember 1960 ablaufende Versicherung von da ab bei der A[REDACTED]-L[REDACTED] laufen solle, es müsse dann ordnungsgemäß gekündigt werden.

Die Revision rügt Nichtberücksichtigung des Beweis-
antrags im Schriftsatz vom 13. Mai 1964 Seite 6,7.

Die Rüge hat keinen Erfolg.

Es kann dahinstehen, ob das Berufungsgericht, bevor es die Feststellungen zu diesem Fall traf, dem Beweis-
antrag hätte entsprechen müssen. Es wäre zu keinem anderen Endergebnis gekommen, wenn es insoweit nichts den
Kläger Belastendes hätte feststellen können.

e) Fall Schmitt: Das Berufungsgericht stellt ferner fest, auch das Kündigungsschreiben der Firma Gebrüder Sc[REDACTED] vom 6. Juli 1960, das unstreitig auf der Rück-
seite eines halben Formblattes geschrieben worden sei, wie es dem Kläger von der Beklagten zwecks Anfertigung von Versicherungsscheinnachträgen zur Verfügung ge-
stellt worden sei, beweise eine unzulässige Kündigungshilfe durch den Kläger oder seine Agentur.

Die Revision rügt, die von der Beklagten vorgelegte Fotokopie lasse den Schluß auf die Verwendung

eines beim Kläger geführten Formblatts für das Kündigungsschreiben nicht zu. Das Gericht hätte nicht annehmen dürfen, daß der Kläger das nicht bestritten habe, zumal er die fragliche Urkunde nicht gesehen habe. Im übrigen hätte es eine Kündigungshilfe nicht losgelöst von den Erörterungen, die die Parteien darüber geführt hätten, feststellen dürfen.

Die Rüge hat schon aus prozessualen Gründen keinen Erfolg. Die Revision hat selbst nicht behauptet, daß der Kläger die Verwendung eines Formblatts für das Kündigungsschreiben ausdrücklich bestritten habe. Daß das Berufungsgericht dies trotzdem nicht als unstreitig hätte behandeln dürfen, leuchtet nicht ein. Der Kläger hat auch keine Berichtigung dieser tatbestandlichen Feststellung beantragt (§§ 314, 320 ZPO).

Die Revision hat es ferner an den gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO erforderlichen näheren Angaben fehlen lassen, inwiefern es nach Lage der Sache auf die von ihr in Bezug genommenen Erörterungen angekommen wäre.

f) Fall Schäfer: Auch in diesem Punkt hat die Revision keinen Erfolg. Die Revision rügt ohne nähere Darlegungen, das Berufungsgericht habe den Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 7. April 1965 Seite 20 nicht beachtet. Sie vermag aber nicht zu beanstanden, daß es erhebliches Vorbringen und Beweiserbieten des Klägers nicht berücksichtigt habe.

g) Fall Sa■■■■ & K■■■■: Die Rüge der Revision richtet sich unzulässigerweise gegen die Beweiswürdigung des

Tatrichters. Daß diese willkürlich wäre, kann nicht anerkannt werden. Es fehlt insoweit jedenfalls an hinreichenden Ausführungen.

4.) Das Berufungsgericht hält für alle von ihm festgestellten Abwerbungsmaßnahmen den Kläger für verantwortlich, weil sie Folgen der von ihm geduldeten Bürogemeinschaft gewesen seien. Es sei zwar nicht bewiesen, daß er diese Folgen im einzelnen gewollt habe. Aus den Umständen ergebe sich aber, daß er sie in Kauf genommen habe. Auf diese Weise habe das Geschäft seines Sohnes aufgebaut werden sollen. Daß der Kläger kein reines Gewissen gehabt habe, zeige besonders sein Tarnversuch gegenüber der Beklagten. Nachdem diese ihm mündlich und mit Schreiben vom 28. August 1959 ihre Bedenken wegen des gemeinsamen Sitzes seiner Generalagentur und der von seinem Sohn betriebenen VV geäußert habe, habe er mit Schreiben vom 29. September 1959 die Bedenken durch den unwahren Hinweis zerstreut, die VV befasse sich bisher nicht mit Versicherungen, die die Gruppe II zu übernehmen in der Lage und bereit sei. Der Kläger hätte aber nicht verschweigen dürfen, daß sein Sohn auf seinen Vorschlag hin zu dieser Zeit schon für die A- I- tätig gewesen sei. Der Kläger habe demnach durch unwahre Angaben den Argwohn der Beklagten hinsichtlich der Bürogemeinschaft zu zerstreuen gewußt und die Geschäftsraumpartnerschaft mit einem Konkurrenzunternehmen fast ein Jahr aufrecht erhalten, obwohl er sich darüber habe klar sein müssen, daß die Beklagte diese unter keinen Umständen geduldet haben würde. Dieses grob unaufrichtige Verhalten des Klägers sei schon für sich allein geeignet, das Ver-

trauensverhältnis tiefgreifend zu erschüttern, und somit die fristlose Kündigung zu rechtfertigen.

Auch diese Ausführungen des angefochtenen Urteils lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Darlegungen der Revision sind nicht geeignet, ihnen die Überzeugungskraft zu nehmen. Es kommt hier nicht auf die Frage der Rechtswirksamkeit des Bestandsüberganges von der Gruppe II auf die Beklagte an. Zu dem festgestellten konkurrenzfördernden Verhalten wäre der Kläger auch der Gruppe II gegenüber nicht berechtigt gewesen. Die Revision räumt auch ein, daß es dem Kläger um ein "Ausweichen" zu tun gewesen sei. Das Berufungsgericht hat darin mit Recht ein grob unaufrichtiges Verhalten des Klägers gefunden, das das Vertrauen der Beklagten zu erschüttern geeignet war. Wenn der Kläger im übrigen trotz Weiterführung der Generalagentur die Beklagte damals noch nicht als Vertragspartnerin anerkennen wollte, hätte er das in seinem Schreiben klar zum Ausdruck bringen und eine sachliche Erwiderung auf die Anfrage der Beklagten ablehnen sollen, statt eine ausweichende, die Beklagte irreführende Antwort zu geben.

5.) Das Berufungsgericht hat bei seiner Entscheidung die Dauer und den Erfolg der Arbeit des Klägers für die Beklagte und deren Rechtsvorgängerin nicht außer acht gelassen. Es konnte aber gleichwohl den Umständen nach ohne Rechtsfehler das Verhalten des Klägers als so schwerwiegend ansehen, daß die Beklagte darauf die fristlose Kündigung stützen konnte. Die Revision hat gegen diese Wertung des Tatrichters auch nichts vorzubringen vermocht.

V.

Nach alledem erweist sich die Revision der Klägerin als unbegründet. Es braucht nicht mehr auf die Hilfsbegründung des angefochtenen Urteils eingegangen zu werden, schon der begründete Verdacht eines pflichtwidrigen Verhaltens des Klägers rechtfertigt die fristlose Kündigung der Beklagten.

Die Revision ist daher mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Rietschel

Meyer

Vogt

Finke

Schmidt